

Verordnung des VBS über die Verwaltung der Armee (VVA-VBS)

Änderung vom 17. Oktober 2006

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport verordnet:

I

Die Verordnung des VBS vom 12. Dezember 1995¹ über die Verwaltung der Armee wird wie folgt geändert:

Art. 4a Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b und f

¹ Die Soldzulage pro Tag für alle Angehörigen der Armee in den nachstehenden Kader-Grundausbildungsdiensten beträgt unabhängig vom Grad in:

- a. den Anwärterschulen, Unteroffiziersschulen für Korporale, Küchencheflehrgängen, Lehrgängen für höhere Unteroffiziere und Ausbildungslehrgängen zum Oberwachtmeister 5 Franken;
- b. den Unteroffiziersschulen für Wachtmeister-Gruppenführer, Technischen Lehrgängen für technische Feldweibel, Ausbildungslehrgängen zum Logistikzugführer, Offiziersanwärterschulen, Offizierslehrgängen, Kadervorkursen zu Praktika und den Praktika als Unteroffiziere 10 Franken;
- f. den Kadervorkursen zu Praktischen Diensten und den Praktischen Diensten als Adjutantunteroffizier und Leutnant 50 Franken;

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

17. Oktober 2006

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport:

Samuel Schmid

¹ SR 510.301.1

